

**Gesellschaftsvertrag
der
Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH**

in der Fassung vom 2. Dezember 2020

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft sowie Mittelherkunft und -verwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Energie,
- die Förderung des Umweltschutzes einschließlich Wissenschaft und Forschung und
- die Förderung der Bildung im Bereich Energie sowie Klima- und Umweltschutz.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von eigenen Forschungs- und Bildungs-Projekten und – Maßnahmen in den Bereichen Klima- und Umweltschutz; zum Beispiel auch durch Studien, Konzepte oder Ausschreibungen/Wettbewerbe zu Energie- und Klimaschutzthemen. Die Gesellschaft bedient sich dabei auch Hilfspersonen i.S.d. § 57 AO;
- b) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur finanziellen Förderung von Projekten und Maßnahmen zur unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 58 Ziff.1 AO.

- c) Die Ergebnisse der unter a. und b. durchgeführten und geförderten Projekte und eigenen Aktivitäten werden der Allgemeinheit in geeigneter Weise zugänglich gemacht (z.B. im Rahmen von Fachtagungen, Presseberichten und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft).
 - d) Die Förderung der Bildung wird primär dadurch erreicht, dass Informationsveranstaltungen zu den Themen Energie sowie Klima- und Umweltschutz durchgeführt werden.
 - e) Regionaler Schwerpunkt der Tätigkeit der Gesellschaft ist Schleswig-Holstein.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Rechtssubjekte zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, sofern dies unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit geeignet ist, den Gesellschaftszweck zu fördern.
 - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für
 - die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Energie,
 - die Förderung des Umweltschutzes einschließlich Wissenschaft und Forschung und
 - die Förderung der Bildung im Bereich Energie sowie Klima- und Umweltschutz.- Es ist auch möglich, bei Auflösung das Vermögen der Gesellschaft auf mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften zu verteilen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen und Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 75.000,00 (in Worten: Euro fünfundsiebzigtausend).

- (2) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Gründung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember endet.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Organe der Gesellschaft und sonstige Gremien

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- (2) Zur Beratung der Gesellschaft können ein Fachbeirat und eine Finanzkommission eingerichtet werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter kann zwei Personen für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung bevollmächtigen. Im Verhinderungsfall sind diese ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (2) Für Beschlüsse sind mindestens zwei Stimmen notwendig. Beschlüsse können weder gegen die Stimme des Gesellschafters Land Schleswig-Holstein noch des Gesellschafters HanseWerk AG gefasst werden.
- (3) Ist die Bevollmächtigung eines Gesellschaftervertreters oder einer Gesellschaftervertreterin an ein Amt, eine Verwaltungsfunktion oder ein Beschäftigungsverhältnis gebunden, so erlischt die Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung mit dem Ausscheiden aus der Funktion.
- (4) Eine Bevollmächtigung kann von den Gesellschaftern jederzeit zurückgenommen

werden und für eine andere Person ausgesprochen werden. Bevollmächtigungen sowie Rücknahmen von Bevollmächtigungen sind der Geschäftsführung schriftlich vorzulegen.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen kommen dafür auch die Durchführung der Gesellschafterversammlung als Video-/ oder Telefonkonferenz in Betracht. Widerspricht kein Gesellschafter einem schriftlichen Verfahren und beteiligen sich alle Gesellschafter an der Abstimmung, können Beschlüsse der Gesellschafter auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – im schriftlichen Verfahren einschließlich E-Mail und Telefax gefasst werden (Umlaufverfahren).
- (6) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal im Jahr durch die Geschäftsführung einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung. Spätestens 14 Tage vor der Versammlung ist die Übersendung der Sitzungsunterlagen, einschließlich Beschlussvorschlägen vorzunehmen; bei Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- (7) In einer innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfindenden Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen, ferner ist die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu wählen.
- (8) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist anzuberaumen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangt oder wenn dies aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz wechselt im Zwei-Jahresrhythmus zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Hanse-Werk AG, beginnend mit dem Land Schleswig-Holstein.
- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die bei Teilnahme von mindestens zwei der drei Gesellschafter beschlussfähig ist, sofern in der Einberufung darauf hingewiesen wird.

- (11) Sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt, ist die Geschäftsführung berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Es können Gäste zugelassen werden.

§ 7 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und einer Geschäftsordnung zugewiesenen Entscheidungen. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Festlegung von Förderrichtlinien und Grundsätzen für Projekte,
 - c) Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms,
 - d) Festlegung von Grundsätzen über die Anlage des Vermögens,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 - f) Verwendung des Vermögens in Fällen des § 2 Abs. 10 dieses Gesellschaftsvertrags; solche Beschlüsse dürfen nur ausgeführt werden, nachdem die zuständige Finanzbehörde die Verwendung als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und die steuerliche Neutralität der vorgesehenen Verwendung bestätigt hat,
 - g) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
 - h) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Anstellungsverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Geschäftsführern; deren Unterzeichnung erfolgt für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Erteilung und Widerruf von Prokura sowie die Festlegung der wesentlichen Grundzüge der Arbeitsverträge, sonstigen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
 - i) Beschluss über eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung, sofern eine solche erlassen werden soll,
 - j) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz.

- (3) Beschlüsse über die Verwendung ergänzend eingebrachter finanzieller Mittel des Landes Schleswig-Holstein können nur mit Zustimmung des Gesellschafters Land Schleswig-Holstein gefasst werden.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden jeweils für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein und der HanseWerk AG. Hat die Gesellschaft zwei Geschäftsführer, haben die Gesellschafter HanseWerk AG und das Land Schleswig-Holstein für je einen Geschäftsführer das alleinige Vorschlagsrecht.
- (3) Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführerposten unbesetzt bleiben, bis einer der beiden o. g. Gesellschafter wieder von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und – soweit vorhanden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bestimmungen insbesondere die/der
- a) Erarbeitung von Förderrichtlinien,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplans und dessen Ausführung,
 - c) Aufstellung der Finanzplanung und des Arbeitsprogramms der Gesellschaft,

- d) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - e) Vorschlag des Abschlussprüfers an die Gesellschafterversammlung,
 - f) Einstellung und Entlassung des Personals mit Ausnahme der Geschäftsführer,
 - h) Entscheidungen über Verträge und Förderprojekte, soweit diese nicht der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit für die Gesellschaft.
- (3) Die Geschäftsführung hat insbesondere bei folgenden Maßnahmen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
- a) außerplanmäßige Ausgaben und außerplanmäßige Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftspläne, soweit die Mehrkosten EUR 150.000,00 überschreiten,
 - b) Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften, soweit damit eine wirtschaftliche Verpflichtung durch Bereitstellung von Gesellschaftskapital oder die Verpflichtung zur Bereitstellung von Gesellschafterdarlehen von mehr als EUR 25.000,00 verbunden ist.
 - c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Vereinen, Stiftungen und anderen Rechtssubjekten oder Beteiligungen an solchen Rechtssubjekten,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Entscheidung über nicht im Wirtschaftsplan enthaltene Maßnahmen ab einer Wertgrenze von EUR 150.000,00,
 - f) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind, und die Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Gewährleistungen,
 - g) Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als EUR 25.000,00 insgesamt oder mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - h) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitgegenstand EUR 25.000,00 übersteigt oder bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Die Geschäftsführung soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Eine Ladungsfrist braucht nicht eingehalten zu werden. Die Geschäftsführung kann einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren einschließlich E-Mail und Telefax fassen (Umlaufverfahren).
- (5) Beschlüsse werden stets einstimmig gefasst. Ist in einer Angelegenheit innerhalb von drei Geschäftsführungssitzungen keine Einstimmigkeit zu erzielen, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (6) Organisation und Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. In diesem Fall sind Regelungen zulässig, die von Absatz 4 und Absatz 5 abweichen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann den Kreis der in Absatz 3 genannten Geschäfte, welche die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf, jederzeit durch formlosen Gesellschafterbeschluss ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Formvorschriften erweitern, einschränken oder aufheben. Insoweit handelt es sich bei dem Katalog in Absatz 3 nicht um einen Satzungsbestandteil im materiellen Sinne.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der einen Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Personalplan enthält. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.

§ 11 Unterrichtung der Gesellschafter

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich über die Tätigkeit und Entwicklung der Gesellschaft zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Geschäfte zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs zu beschließen. Hierbei können sie Gewinn- und Kapitalrücklagen bilden oder auflösen.
- (4) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung und gleichgestellte Leistungen sind nach Maßgabe des § 65 Absatz 1 Nummer 5 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung zu veröffentlichen.

§ 13 Fachbeirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Fachbeirat bestellen, der aus bis zu acht sachverständigen Persönlichkeiten besteht, die den Zielen der Gesellschaft verbunden sind und aufgrund ihrer Erfahrungen in Wirtschaft oder Wissenschaft die Arbeit der Gesellschaft beratend unterstützen können.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschaft in allen Fragen der Politik der Gesellschaft zu beraten. Er kann von der Gesellschafterversammlung und von der Geschäftsführung um Stellungnahmen zu den Grundsätzen der Politik der Gesellschaft und zu geplanten Fördervorhaben gebeten werden. Auf Bitten der Geschäftsführung nimmt der Beirat zu Anträgen für Förderprojekte oder zu Förderprogrammen Stellung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beruft die Beiratsmitglieder auf Vorschlag der Geschäftsführung. Die Beiratsmitglieder werden für drei Jahre berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus und wird eine Ergänzungswahl vorgenommen, so kann die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds auf den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds beschränkt werden.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.

- (7) Der Vorsitzende und im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende können beratend an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- (8) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Beirates und nimmt vertreten durch mindestens einen Geschäftsführer an den Beiratssitzungen teil.
- (9) Die Gesellschafter können als Gäste an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (10) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Gesellschaft erstattet Reise- und Aufenthaltskosten.

§ 14 Finanzkommission

Zur Beratung der Gesellschaft und der Geschäftsführung in Angelegenheiten der Kapitalanlage kann eine Finanzkommission gebildet werden. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung berufen.

§ 15 Verwendung des Gesellschaftsvermögens nach Beendigung der Gesellschaft

- (1) Ist die Erfüllung des Gesellschaftszweckes unmöglich geworden, gilt § 2 Absatz 10 entsprechend.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass begonnene Maßnahmen nach § 2 bis zu ihrem Abschluss fortgesetzt werden können und die Erfüllung längerfristiger Verpflichtungen gewährleistet wird.
- (3) Für Geschäftsanteile an Gesellschaften, die nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 durch die Gesellschaft errichtet bzw. erworben wurden oder an denen sich die Gesellschaft nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 beteiligt hat, erhalten die Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu gleichen Teilen.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt auch, wenn der Gesellschaftsvertrag nachträglich eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweist.

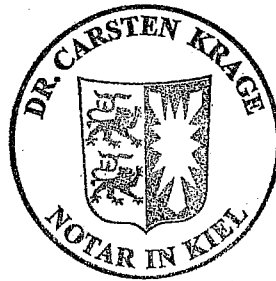
§ 18 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung und Eintragung (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.000,00.

Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Hiermit bestätige ich in meiner Eigenschaft als Notar, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem am 2. Dezember 2020 gefassten Beschluss über die Änderung des Vertrages und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt zum Handelsregister eingereichten Fassung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Kiel, den 3. Dezember 2020



[Handwritten Signature]
Notar